

Vom Aufruf sind nicht betroffen die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen als dauernd untauglich zum Dienst im Heere oder in der Marine Ausgemusterten.

Die Aufgerufenen haben sich unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Landsturmrolle anzumelden.

Gegeben zu München, den 21. August 1914.

## Ludwig.

Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kress.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Chef der Zentralabteilung  
des Kriegsministeriums:  
v. Huber-Liebenau,  
Generalmajor z. D.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms.

Auf Grund der Königlichen Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 21. August 1914 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. August 1914 — B. Bl. S. 478 — wird nachfolgendes zur Kenntnis gebracht:

Die nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung aufgerufenen Landsturmpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben die Verpflichtung zur alabaldigen Rückkehr nach dem Inland, sofern sie nicht auf Grund des § 100 Biss. 3 und 4 der Deutschen Wehrordnung ausdrücklich hiervon befreit worden sind. Weitere Befreiungen sind unzulässig. Die zurückkehrenden Landsturmpflichtigen I. Aufgebots haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung eines Wohnsitzes bei demjenigen Zivilvorsitzenden zur Landsturmrolle anzumelden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst berühren.

München, den 21. August 1914.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister.  
Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. Frhr. v. Kress.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### Nr. 53.

München, den 31. August 1914.

#### Inhalt:

Armengegesetz vom 21. August 1914.

#### Armengegesetz.

## Ludwig III.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben usw. usw.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Abschnitt I.

##### Armenwesen.

###### A. Allgemeine Vorschriften.

###### Art. 1.

Die öffentliche Armenpflege hat die Aufgabe:

1. hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,
2. dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit entgegenzuwirken.

## Art. 2.

<sup>I</sup> Hilfsbedürftig ist, wer sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder infolge eines besonderen Notstandes den Notbedarf nicht verschaffen und ihn auch weder von den Unterhalts- oder Unterstützungspflichtigen noch von der freiwilligen Armenpflege erlangen kann.

<sup>II</sup> Der Notbedarf besteht in dem, was zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit sowie zur Erziehung und Ausbildung unentbehrlich ist.

<sup>III</sup> Wird eine Ehefrau oder werden noch nicht 16 Jahre alte Kinder unterstützt, so gilt der unterhaltspflichtige Ehemann oder der unterhaltspflichtige Elternteil — bei unehelichen Kindern die Mutter — als unterstützt, auch wenn die Unterstützung ohne oder gegen den Willen der Unterhaltspflichtigen gewährt ist.

## Art. 3.

<sup>I</sup> Die öffentliche Armenunterstützung (Art. 1 Ziff. 1) beschränkt sich auf den Notbedarf.

<sup>II</sup> Die öffentliche Unterstützung, die jedem hilfsbedürftigen Deutschen im Rahmen des Abs. I zu leisten ist, umfasst die Pflicht:

1. den erforderlichen Lebensunterhalt, insbesondere Dach, Nahrung, Kleidung, Pflege zu gewähren,
2. die erforderliche Krankenhilfe zu leisten,
3. für die erforderliche Erziehung und Ausbildung der Kinder zu sorgen.

<sup>III</sup> Soweit nötig, ist die öffentliche Unterstützung durch Unterbringung in einer Anstalt zu gewähren. Im Falle des Abs. II Ziff. 3 ist auf das Glaubensbekenntnis des Kindes bei der Auswahl der Familie oder der Anstalt Rücksicht zu nehmen.

<sup>IV</sup> Außerdem hat die öffentliche Armenpflege für die einfache Beerdigung mittellos er Verstorbenen zu sorgen; zur Bezahlung von Stolgebühren ist sie nicht verpflichtet.

<sup>V</sup> In Fällen dringender Not ist auch arbeitsfähigen Personen die Hilfe zu gewähren, die aus Gründen der Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrlich ist.

## Art. 4.

<sup>I</sup> Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Armenverbände zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

<sup>II</sup> Die Armenverbände sind berechtigt, arbeitsfähigen Personen, die trotz ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, Arbeit zu ermitteln und anzuweisen.

## Art. 5.

Die Armenverbände sind berechtigt, die Unterstützung (Art. 3 Abs. II, III) durch Übereinkommen an andere Armenverbände, an Gemeinden, Anstalten, Vereine oder dergl., an Ärzte oder sonstige geeignete Einzelpersonen zu übertragen und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige unbeschadet der gesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen auch auswärts unterzubringen. Beim Abschluß des Übereinkommens darf nicht lediglich der Betrag der Entschädigung den Ausschlag geben; das Ausbieten der Hilfsbedürftigen ist verboten.

## Art. 6.

<sup>I</sup> Es ist verboten, Hilfsbedürftige in der Weise zu verköstigen, daß sie die Kost bei den Einwohnern der Reihe nach einnehmen müssen (Umkost).

<sup>II</sup> Die Aufsichtsbehörde kann für Landgemeinden auf Antrag des Gemeindeausschusses und des Armenrats (Art. 21) in widerruflicher Weise Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung darf sich nicht erstrecken auf werktagschulpflichtige Kinder, auf Kranke, gebrechliche, trunksüchtige, sicherheits- oder sittlichkeitsgefährliche Personen, ferner auf Personen über 70 Jahre, wenn diese nicht zustimmen.

<sup>III</sup> Im Falle des Abs. II obliegt die Verköstigung nach näherer Festsetzung des Gemeindeausschusses und des Armenrats den Einwohnern mit eigenem Haushalt in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe.

## Art. 7.

<sup>I</sup> Setzt jemand den allgemeinen oder besonderen Anordnungen des Armenverbandes, insbesondere über die Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit, die Verabreichung von Unterstützungen, die Leistung der zugewiesenen Arbeit, die Einhaltung einer bestimmten Lebensweise oder den Aufenthalt in einer Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegen, so kann ihm der Armenverband auf die Dauer des Ungehorsams jede Unterstützung versagen.

<sup>II</sup> Ungerechtfertigter Ungehorsam (Abs. I) liegt insbesondere dann nicht vor, wenn mit dem Gehorsam Gefahr für Leben oder Gesundheit des Hilfsbedürftigen oder eines Angehörigen oder sonstige unverhältnismäßige Härten oder Nachteile für diese Personen verbunden wären.

<sup>III</sup> Wenn die Eltern oder ihre Stellvertreter die Erziehung von Kindern, für welche die öffentliche Armenpflege Unterstützung gewährt, offenbar vernachlässigen, so kann der Armenverband die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

<sup>IV</sup> Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugspersonen des Armenrats, den Armenpflegern, den Beauftragten des Landarmenverbandes sowie den Vertretern der Staatsaufsichtsbehörde darf der Eintritt in die Wohnung der unterstützten Hilfsbedürftigen nicht verwehrt werden.

## Art. 8.

Die Armenverbände können die Entmündigung wegen Verschwendug oder wegen Trunksucht beantragen, wenn zu befürchten ist, daß der zu Entmündigende oder seine Angehörigen der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen werden.

## Art. 9.

<sup>I</sup> Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Ärzte und Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit haben innerhalb ihres Wirkungskreises den Armenverbänden auf Verlangen die zur Lösung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen.

<sup>II</sup> Für öffentliche Behörden besteht diese Pflicht nicht, soweit besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

## Art. 10.

<sup>I</sup> Personen, die trotz genügender eigener Mittel öffentliche Armenunterstützung empfangen oder binnen 10 Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Einkommen oder ein Vermögen erlangt haben, das ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhalts die Erstattung ermöglicht, sind zum Ersatz des Empfangenen verpflichtet.

<sup>II</sup> Der Armenverband kann auch aus dem Nachlaß der Personen, die in den letzten 10 Jahren vor dem Tode unterstützt worden sind, Ersatz für die gewährten Unterstützungen verlangen, wenn nicht arme Pflichtteilsberechtigte vorhanden sind.

<sup>III</sup> Der Ersatzanspruch nach Abs. II kann nicht zum Nachteil der Nachlaßgläubiger geltend gemacht werden; Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen bleiben außer Betracht. Trifft der Ersatzanspruch mit dem Ersatzanspruch einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt zusammen, die den Verstorbenen in den letzten 10 Jahren vor dem Tode unterstützt hat, so kann er auch nicht zum Nachteil dieses Anspruchs geltend gemacht werden.

## Art. 11.

<sup>I</sup> Auf Antrag des unterstützungspflichtigen Armenverbandes können die Unterhaltpflichtigen durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Unterhaltpflicht die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die Aufwendung zu ersetzen, die infolge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung für den Unterhalt gemacht wurden. Dies gilt jedoch bei einem unehelichen Kinde vom Vater nur dann, wenn er seine Vaterschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche § 1718 anerkannt oder sich zur Leistung des Unterhalts in einer von dem Vormundschaftsgericht oder einem Notar aufgenommenen Urkunde verpflichtet hat oder wenn seine Unterhaltpflicht vollstreckbar feststeht.

## Nr. 53.

<sup>II</sup> Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde des Wohnsitzes, beim Fehlen eines solchen die des Aufenthalts des in Anspruch genommenen Unterhaltpflichtigen.

<sup>III</sup> Die Distriktsverwaltungsbehörde entscheidet endgültig vorbehaltlich des Rechtswegs. Ihr Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. Weicht das rechtskräftige gerichtliche Urteil von der Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde ab, so hat der Armenverband dem in Anspruch Genommenen seine Leistungen oder Mehrleistungen und die Kosten des Rechtsstreits, soweit sie nicht diesem selbst auferlegt sind, zu ersetzen; im Weigerungsfall ist der Armenverband hierzu staatsanwaltlich anzuhalten.

## Art. 12.

Hat ein Unterhaltpflichtiger die Leistung von Unterhaltsbeiträgen durch schriftliche Erklärung vor der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnsitzes oder Aufenthalts zugesagt, so kann diese Behörde die Beiträge auf Antrag eines Armenverbandes vorbehaltlich des Rechtswegs beitreiben (Ausführungsgezetz zur Zivilprozeßordnung Art. 6, 7). Diese Vorschrift gilt nur, soweit die Beitreibung erforderlich ist, um den Armenverband für die Unterstützung schadlos zu halten, die er infolge der Nichterfüllung der Unterhaltpflicht bereits geleistet hat oder noch leisten muß.

## Art. 13.

Die Regierungen, Rämmern des Innern, setzen nach Anhörung der Distriktsverwaltungsbehörden die Sätze (Tarife) fest, die nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 30 Abs. III, IV für die Ersatzansprüche der Armenverbände maßgebend sind. Die Sätze sind nach Distriktsverwaltungsbezirken auf Grund der tatsächlichen Aufwendungen im Sinne der vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen festzusetzen.

## Art. 14.

<sup>I</sup> Natürlichen oder juristischen Personen, die ohne Rechtspflicht und ohne Auftrag eines Armenverbandes einem Hilfsbedürftigen Hilfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des gebotenen Aufwandes nur dann zu, wenn der zunächst verpflichtete Armenverband (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 28) durch sie binnen drei Tagen nach Beginn der Hilfeleistung von dieser Kenntnis erhielt und wenn die Hilfe so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei diesem Armenverbande nicht möglich war. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der bestimmten Frist, so ist nur die Hilfe ersatzfähig, die nach Eingang der Anzeige beim Armenverbande geleistet wurde.

<sup>II</sup> Für Ärzte und Apotheker gilt Abs. I nicht, soweit sie nach Art. 5 mit den Armenverbänden andere Vereinbarungen getroffen haben. Hat der Arzt die Anzeige erstattet, so

erstreckt sich die Ersatzpflicht des Armenverbandes auch auf die Heilmittel, die der Apotheker auf ärztliche Verordnung abgegeben hat, sowie auf die Dienste, die niederräztliche Berufspersonen auf ärztliche Anordnung geleistet haben. Für Dienstleistungen, zu denen die Hebammen nach ihrer Dienstanweisung verpflichtet sind, beträgt die Anzeigefrist sechs Wochen.

#### Art. 15.

- <sup>1</sup> Die Armenverbände genießen in allen ihren Angelegenheiten Gebührenfreiheit.
- <sup>II</sup> In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten steht den Armenverbänden in dem Verfahren vor den bayerischen Gerichten Gebührenfreiheit zu.

<sup>III</sup> Notare können von den Armenverbänden und dem öffentlichen Armenvermögen (Armenfonds) keine Gebühren beanspruchen für

Beurkundung von Schuldbekenntnissen, Hypothekbestellungen oder Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus dem Armenvermögen oder aus Wohltätigkeitsstiftungen oder bei Erfüllungsansprüchen der Armenverbände gegenüber den unterstützten Armen oder deren Unterhaltspflichtigen, von Unterhaltsverträgen, von Vollmachten oder anderen einseitigen Erklärungen, Ausstellung von Zeugnissen, Bannahme von Beglaubigungen.

<sup>IV</sup> Die Abs. I bis III gelten in den Fällen der Art. 66, 68 auch für die Distriktsgemeinden.

<sup>V</sup> Die Erklärungen nach Art. 12 sind gebührenfrei.

#### B. Ortsarmenverbände.

##### Art. 16.

- <sup>I</sup> Jede Gemeinde bildet einen Ortsarmenverband.
- <sup>II</sup> Der Ortsarmenverband übt die öffentliche Armenpflege auf Kosten der Gemeinde aus.

##### Art. 17.

Als Ortsarmenverband gilt auch jeder auswärtische Bezirk (rechtsrheinische Gemeindeordnung Art. 3).

##### Art. 18.

<sup>I</sup> Mehrere Gemeinden eines Regierungsbezirkes können sich durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen zu einem gemeinsamen Ortsarmenverbande (Gesamtarmenverband) vereinigen. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in rechtsrheinischen Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

#### Nr. 53.

#### 557

<sup>II</sup> In gleicher Weise erfolgt die Änderung oder Auflösung des Gesamtarmenverbandes.

<sup>III</sup> Gründung, Änderung und Auflösung eines Gesamtarmenverbandes bedürfen der Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern.

##### Art. 19.

<sup>I</sup> Bei dringendem öffentlichen Bedürfnisse kann die Regierung, Kammer des Innern, Gemeinden ihres Regierungsbezirkes auch ohne deren Zustimmung zu einem Gesamtarmenverbande vereinigen.

<sup>II</sup> Die Vereinigung ist nur zulässig, wenn die Gemeinden zu einander in wirtschaftlicher Beziehung stehen, mindestens eine der Gemeinden durch Leistungen der öffentlichen Armenpflege unverhältnismäßig belastet ist und nach dem Umlagengesetz Art. 12 keine genügende Abhilfe getroffen werden kann.

<sup>III</sup> Bei Gründung, Änderung oder Auflösung des Gesamtarmenverbandes sind die beteiligten Gemeindeverwaltungen, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch die Gemeindebevollmächtigten, in rechtsrheinischen Landgemeinden auch die Gemeindeversammlung, ferner die verstärkten Distriktsräte und bei kreisunmittelbaren Städten die Vollversammlung des Landrats zu hören.

##### Art. 20.

<sup>I</sup> Die Gesamtarmenverbände (Art. 18, 19) sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

<sup>II</sup> Die Vorschriften für die Ortsarmenverbände, die aus einer einzigen Gemeinde bestehen, gelten für die Gesamtarmenverbände entsprechend, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

##### Art. 21.

In jeder Gemeinde, die einen eigenen Ortsarmenverband bildet, besteht ein Armenrat.

##### Art. 22.

<sup>I</sup> In Gemeinden mit städtischer Verfassung besteht der Armenrat aus den Bürgermeistern, aus den vom Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieser Körperschaften, aus den Pfarrern der Pfarreien, deren Sprengel die Gemeinde oder einen Teil davon umfassen, aus dem Rabbiner, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Sitz hat, anderfalls aus einem abgeordneten Mitgliede der israelitischen Kultusverwaltung (in der Pfalz des Synagogenausschusses), wenn eine solche in der Gemeinde besteht,

aus einer Anzahl gewählter Mitglieder,  
aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Sitz hat, bei  
mehreren dem von der vorgesetzten Dienstbehörde bestimmten.

<sup>I</sup> Für andere Gemeinden gilt Abs. I entsprechend. In diesen gehören dem Armenrat neben dem Bürgermeister auch der Beigeordnete, in Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung die Adjunkten an. An Stelle der Abgeordneten des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten treten die von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Mitglieder dieser Körperschaft.

<sup>III</sup> Sind mehr als 3 Pfarreien desselben Bekenntnisses beteiligt, so sind in Gemeinden mit Bezirkspflegeausschüssen (Art. 27 Abs. II) Mitglieder des Armenrats die 3 Pfarrer, deren Pfarrreien zusammen die meisten Angehörigen dieses Bekenntnisses in der Gemeinde umfassen. An Stelle dieser Pfarrer können auf Grund Vereinbarung der Pfarrer der beteiligten Pfarreien andere Pfarrer des gleichen Bekenntnisses treten. Die Pfarrer, die hier nach dem Armenrate nicht angehören, sind zu beratender Teilnahme berechtigt.

<sup>IV</sup> Unter den gewählten Mitgliedern sollen sich in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Frauen und Vertreter der in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit befinden. Die Zahl der Vertreter der Wohltätigkeitsinrichtungen und die der Frauen darf zusammen die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

<sup>V</sup> Im übrigen bestimmt die Zahl der abzuordnenden Magistratsräte, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder sowie der besonders zu wählenden Mitglieder in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeverwaltung.

### Art. 23.

<sup>I</sup> Die Stellvertreter im Pfarranteile, ferner die mit den vollen pfarrlichen Rechten ausgestatteten Seelsorgegeistlichen stehen den Pfarrern gleich. In Gemeinden, die ganz oder teilweise zu einem Seelsorgebezirk gehören, für den ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann die Staatsaufsichtsbehörde diesen auf Antrag des Pfarrers an dessen Stelle in widerruflicher Weise als selbständiges Mitglied des Armenrats bestimmen. Er steht dann im Armenrate dem Pfarrer gleich; seine Geschäftsführung unterliegt jedoch der Aufsicht des Pfarrers.

<sup>II</sup> Sind in einer protestantischen Pfarrei mehrere Pfarrer angestellt, so ist der erste (in der Pfalz der mit der höheren Amtswürde, bei gleicher Amtswürde der mit dem höheren Dienstalter) zunächst zum Mitgliede des Armenrats berufen. Solange er von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, ist der zweite Pfarrer berufen; sind mehr als zwei Pfarrer vorhanden, so bestimmen die beteiligten Pfarrer aus ihrer Mitte das Mitglied des Armenrats.

### Art. 24.

<sup>I</sup> Vorstand des Armenrats ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung und in den Gemeinden mit pfälzischer Gemeindeverfassung der Bürgermeister, von mehreren der erste; in anderen Gemeinden der Pfarrer, von mehreren stimmberechtigten Pfarrern der Pfarrer des überwiegenden Bekenntnisses, dessen Pfarrei die meisten Angehörigen dieses Bekenntnisses in der Gemeinde umfasst. An Stelle dieses Pfarrers kann auf Grund Vereinbarung der stimmberechtigten Pfarrer des überwiegenden Bekenntnisses ein anderer Pfarrer aus ihrer Mitte treten.

<sup>II</sup> Die Stellvertreter des Vorstandes wählt der Armenrat aus seiner Mitte.

### Art. 25.

<sup>I</sup> Nach Beendigung der ordentlichen Gemeindewahl wird der Armenrat gebildet.

<sup>II</sup> Die Mitglieder, die durch Wahl berufen werden, werden in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeisters, in anderen Gemeinden durch die Gemeindeverwaltung gewählt.

<sup>III</sup> Für diese Mitglieder (Abs. II) können nach Beendigung der Wahl für die laufende Wahlzeit Ersatzleute gewählt werden. Der Wahlkörper bestimmt ihre Zahl und die Reihenfolge ihrer Einberufung. Der Vorstand beruft die Ersatzleute bei Eledigung von Stellen ein. Sind keine Ersatzleute gewählt oder keine mehr vorhanden, so sind Abgänge durch Neuwahlen zu ersetzen.

<sup>IV</sup> Bei den Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, soweit nötig, das Los.

<sup>V</sup> In den Gemeinden mit städtischer Verfassung werden die Mitglieder (Abs. II) auf sechs Jahre derart gewählt, daß nach drei Jahren die ältere Hälfte ausscheidet. Der erste Austritt erfolgt nach drei Jahren durch das Los.

### Art. 26.

<sup>I</sup> Wählbar sind alle volljährige Einwohner beiderlei Geschlechts, die mit Steuer veranlagt sind. Für Frauen gilt das Erfordernis der Steuerveranlagung auch dann als erfüllt, wenn der Ehemann oder ein Elternteil mit Steuer veranlagt ist.

<sup>II</sup> Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Personen, die entmündigt sind oder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche § 1906 unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und ihre Ehegatten, solange dieses Verfahren dauert,
3. die Militärpersonen des Friedensstandes.

<sup>III</sup> Der Vorstand des Armenrats verpflichtet die Gewählten auf Handelslände und weist sie in ihre Stellen ein. Bis dahin haben die Amtstenden ihr Amt fortzuführen.

<sup>IV</sup> Das Ergebnis der Bildung des Armenrats ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das gleiche gilt von Änderungen im Mitgliederstande.

#### Art. 27.

<sup>I</sup> Der Armenrat ist berechtigt, aus den nach Art. 26 wählbaren Einwohnern geeignete Personen in widerruflicher Weise als Armenpfleger aufzustellen. Dabei kann er die Gemeinde in Armenbezirke einteilen. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist er hierzu verpflichtet.

<sup>II</sup> In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Armenrat für jeden Armenbezirk einen Bezirkspflegeausschuss bilden. Der Bezirkspflegeausschuss besteht aus einem Mitgliede des Armenrats als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern, die aus den Armenpflegern des Armenbezirkes entnommen werden; unter ihnen sollen sich auch Frauen befinden. Die Pfarrer (Art. 22 Abs. I, 23) der Pfarreien des Armenbezirkes oder die von ihnen abgeordneten Geistlichen, dann der Armenarzt des Armenbezirkes sind Mitglieder des Bezirkspflegeausschusses, auch wenn sie nicht im Armenbezirk wohnen. Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern müssen Bezirkspflegeausschüsse bilden.

<sup>III</sup> Die Armenpfleger und die Bezirkspflegeausschüsse haben unter Leitung des Armenrats bei der Ausübung der Armenpflege mitzuwirken.

<sup>IV</sup> Das Nähere über die Armenpfleger und die Bezirkspflegeausschüsse regelt der Armenrat durch eine Satzung.

#### Art. 28.

<sup>I</sup> Die Mitglieder des Armenrats und der Bezirkspflegeausschüsse sowie die Armenpfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich.

<sup>II</sup> Vor der Ernennung von Gemeindebeamten oder sonstigen Angestellten für die Armenpflege und ihre Anstalten hat die Gemeindeverwaltung den Armenrat einzuberufen. Der Armenrat kann auch Ernennungen dieser Art beantragen. Insbesondere hat die Gemeinde dem Vorstande des Armenrats nach Bedarf eine geeignete Hilfskraft zur Besorgung des Schreibwerks zur Verfügung zu stellen. Die Beamten und die sonstigen Angestellten sind aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege zu bezahlen.

<sup>III</sup> Die Gemeindeverwaltung kann auch den Mitgliedern des Armenrats, die mit der Verwaltung der Armenkasse, mit der Leitung besonderer Anstalten oder mit anderen besonderen Dienstleistungen betraut sind, auf Antrag des Armenrats eine Entlohnung aus der Armenkasse bewilligen. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist hierfür die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich.

#### Art. 29.

<sup>I</sup> Die Mitglieder des Armenrats und der Bezirkspflegeausschüsse, die infolge ihres Amtes berufen sind, können das Amt nicht ablehnen.

<sup>II</sup> Die gewählten Mitglieder und die Armenpfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus denen die Wahl zu Gemeindestellen nach den Gemeindeordnungen abgelehnt werden kann. Frauen können die Wahl ablehnen und sind zum Austritt jederzeit berechtigt. Cheffrauen bedürfen zum Eintritte sowie zum Verbleiben im Armenrat und im Bezirkspflegeausschüsse der Zustimmung des Mannes.

<sup>III</sup> Für den Austritt gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnungen entsprechend.

#### Art. 30.

<sup>I</sup> Bezuglich der Disziplin über die Mitglieder des Armenrats mit Ausnahme des Bezirkspflegers und die Mitglieder der Bezirkspflegeausschüsse gelten die Vorschriften der Gemeindeordnungen entsprechend.

<sup>II</sup> Verletzt ein Mitglied des Armenrats oder des Bezirkspflegeausschusses vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht, so haftet es dem Ortsarmenverbande für den Schaden, der ihm daraus entsteht.

#### Art. 31

<sup>I</sup> Der Armenrat vertritt den Ortsarmenverband in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

<sup>II</sup> Der Armenrat ist insbesondere verpflichtet:

1. über den Stand und die Ursachen der Armut in der Gemeinde sich Kenntnis zu verschaffen,
2. in den Einzelfällen die Zulässigkeit der Unterstützung zu ermitteln.

#### Art. 32.

<sup>I</sup> Der Armenrat beschließt über Gewährung, Dauer, Art und Umfang der Unterstützung und regelt ihre Verabreichung. In dringenden Fällen kann vorbehaltlich des Art. 38 Abs. V der Vorstand und außerhalb seines Dienstes der auswärtige Stellvertreter entscheiden. Von der Entscheidung hat er dem Armenrate Kenntnis zu geben.

<sup>II</sup> Der Armenrat leitet oder beaufsichtigt die gemeindlichen Armenhäuser und die sonstigen aus Mitteln des Ortsarmenverbandes unterhaltenen Anstalten. Er kann für diese Anstalten Haus- und Dienstordnungen mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erlassen. Die Handhabung der Anstaltszucht steht den hierfür aufgestellten Personen zu.

## Art. 33.

<sup>1</sup> Wo Bezirkspflegeausschüsse gebildet sind (Art. 27 Abs. II), kann der Armenrat die Erfüllung der in Art. 31 Abs. II Ziff. 2, 32 Abs. I bezeichneten Obliegenheiten durch die Satzung (Art. 27 Abs. IV), soweit veranlaßt, den Bezirkspflegeausschüssen und ihren Vorsitzenden übertragen.

<sup>II</sup> Dabei gilt folgendes:

1. Gegen die Entscheidung des Bezirkspflegeausschusses ist Beschwerde an den Armenrat zulässig.
2. Der Vorsitzende kann die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses durch Einspruch vorläufig verhindern und die Entscheidung des Armenrats anrufen.
3. Dieser ist berechtigt, Beschlüsse der Bezirkspflegeausschüsse aufzuheben oder abzuändern und Fälle zu neuerlicher Beschlusssfassung zurückzuweisen.

## Art. 34.

<sup>1</sup> Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege notwendigen Einrichtungen zu treffen und für deren Erhaltung zu sorgen.

<sup>II</sup> Mehrere benachbarte Ortsarmenverbände können die gemeinsame Herstellung, Erhaltung und Verwaltung dieser Einrichtungen vereinbaren.

<sup>III</sup> Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können oder die eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Regelung von Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenrat nur die Begutachtung zu. Die Beschlusssfassung obliegt den nach den Gemeindeordnungen zuständigen Stellen; der Armenrat ist jedoch berechtigt, die Staatsaufsicht anzuordnen.

## Art. 35.

<sup>1</sup> Die Mittel zur Besteitung des Bedarfes der Ortsarmenverbände bestehen:

1. aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Armenvermögen),
2. aus den stiftungsgemäß hierfür verfügbaren Nutzungen von Wohltätigkeitsstiftungen,
3. aus den Einnahmen, die der Armenpflege gesetzlich zugewiesen sind,
4. aus den Abgaben, die zugunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits bestehen oder ihr von der Gemeinde zugewiesen werden,
5. aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuflüssen aus gemeindlichen oder anderen öffentlichen Mitteln,
6. aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

## Nr. 53.

## 563

<sup>11</sup> Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist der Mehrbedarf des Ortsarmenverbandes nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Besteitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

## Art. 36.

<sup>1</sup> Die Einnahmen des Ortsarmenverbandes (Art. 35) fließen in eine besondere Kasse (Armenkasse). Diese untersteht eigener Verwaltung. Aus ihr sind die Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten.

<sup>II</sup> Nachhaltige Überschüsse, soweit sie nicht als Rücklagen bereit gehalten werden, sowie sonstige Zuflüsse, die nicht zur Besteitung laufender Ausgaben bestimmt sind, müssen dem Armenvermögen (Art. 35 Abs. I Ziff. 1) einverleibt werden.

## Art. 37.

<sup>1</sup> Die Armenkasse wird durch die vom Armenrat aus seiner Mitte bestellten Mitglieder oder durch die nach Art. 28 Abs. II ernannten Beamten oder Angestellten verwaltet.

<sup>II</sup> Die Kassenverwalter hasten zunächst für richtige Erhebung der Einnahmen, Einhaltung der Voranschläge und vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie haben eine angemessene Sicherheit zu leisten, wenn der Armenrat nichts anderes beschließt.

<sup>III</sup> Der Armenrat ist berechtigt, von den Rechnungen der von der Gemeindeverwaltung verwalteten Armenvermögensbestände und Wohltätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen, die Anstalten nach Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung von Mißständen zu beantragen und bei Verweigerung der Abhilfe Beschwerde zur Staatsaufsichtsbehörde zu führen.

## Art. 38.

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr der Armenpflege ist das Kalenderjahr.

<sup>II</sup> Der Armenrat hat regelmäßig in den letzten drei Monaten vor Beginn des Jahres einen Voranschlag zu entwerfen.

<sup>III</sup> Der Voranschlag ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten zur Aufzehrung mitzuteilen und hierauf vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

<sup>IV</sup> Die Würdigung der Erinnerungen sowie die Feststellung des Voranschlags erfolgt noch vor Beginn des Jahres durch den Armenrat.

<sup>V</sup> Alle nicht veranschlagten oder nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenrats voraus. Der Vorstand des Armenrats ist jedoch ermächtigt, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalse nachträglicher Genehmigung des Armenrats das Erforderliche zu verfügen. Der Armenrat kann hierzu auch andere Mitglieder, die Armenpfleger, die Bezirkspflegeausschüsse und die Leiter von Armenanstalten ermächtigen.

VI Sind zur Besteitung von Ausgaben außerordentliche Zuschüsse der Gemeinde oder neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die Überschreitung der ordentlichen Deckungsmittel erst dann geschehen, wenn die nötigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnungen bewilligt oder angewiesen sind.

#### Art. 39.

I Die Rechnungen sind spätestens bis zum 1. Mai des nächsten Jahres zu stellen und vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen.

II Nach Ablauf der Auflagefrist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

III Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen sowie das Beschwerderecht richten sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Gemeinderechnungen.

#### Art. 40.

I Der Armenrat faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen. Die Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen gelten entsprechend. Pfarrer, die stimmberechtigte Mitglieder des Armenrats sind und außerhalb des Gemeindebezirkes wohnen, müssen zu den Sitzungen geladen werden, wenn sie dies allgemein oder für einen besonderen Fall schriftlich beantragt haben. Bei Berechnung der Beschlussfähigkeit (Abs. II) sind sie nur zu berücksichtigen, wenn sie an der Sitzung teilnehmen.

II Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat und daß dem Beschlusse mehr als die Hälfte der Abstimmenden zugestimmt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

III Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsgangs gebührt dem Vorstand oder seinem Stellvertreter. Wohnt der Vorstand außerhalb des Gemeindebezirkes, so kann die Staatsaufsichtsbehörde auf seinen Antrag den Stellvertreter in widerruflicher Weise mit der ständigen Leitung der Sitzungen sowie mit der Führung der sonstigen Vorstandsgeschäfte betrauen. Nimmt der Vorstand an einer Sitzung teil, so kann er den Vorsitz selbst übernehmen. Die Verfügung der Staatsaufsichtsbehörde tritt mit Ablauf der Wahlzeit außer Kraft.

IV Zur Regelung des formellen Geschäftsgangs kann sich der Armenrat eine Geschäftsordnung geben; für die Führung und Untersuchung der Kassen sowie für die Behandlung des Rechnungswesens gelten die Vorschriften der Gemeindeordnungen entsprechend.

V Für die Bezirkspflegeausschüsse gelten die Abs. I—IV entsprechend, soweit die Satzung (Art. 27 Abs. IV) nichts anderes bestimmt.

VI Die Erstattung von Übersichtsanzeigen über die Geschäftsführung wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

#### Art. 41.

I In den ausmärkischen Bezirken (Art. 17) haben die Eigentümer die öffentliche Armenpflege auf ihre Kosten auszuüben.

II Gehört ein ausmärkischer Bezirk mehreren Eigentümern, so können sich diese über die Erfüllung ihrer Pflichten und über die Aufbringung der Kosten vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen nach billigem Ermessen.

#### Art. 42.

I Für jeden Gesamtarmenverband (Art. 18) soll, bevor er ins Leben tritt, eine Satzung errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß der Vertretungen der Verbandsgemeinden. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in rechtsrheinischen Landgemeinden auch der Gemeindeversammlung notwendig. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der nach Art. 18 zuständigen Regierung, Kammer des Innern.

II Kommt die Satzung auf diesem Wege nicht zustande, so errichtet sie die Regierung, Kammer des Innern.

III Im Falle des Art. 19 errichtet die Regierung, Kammer des Innern, die Satzung nach Anhörung der Verwaltungen der Verbandsgemeinden, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch der Gemeindebevollmächtigten, in rechtsrheinischen Landgemeinden auch der Gemeindeversammlung.

#### Art. 43.

Die Satzung muß den Bezirk des Gesamtarmenverbandes angeben und bestimmen über

1. Namen und Zweck des Verbandes,
2. Verwaltung des Verbandes,
3. Sitz der Verwaltung,
4. Aufbringung und Verteilung der Kosten,
5. Leistung von Vorschüssen an die Gesamtarmenkasse,
6. Aufstellung und Behandlung des Voranschlags und der Jahresrechnung,
7. Änderung der Satzung.

## Art. 44.

<sup>1</sup> Der Armenrat des Gesamtarmenverbandes (Gesamtarmenrat) vertritt den Gesamtarmenverband in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

<sup>II</sup> Die Zahl der Personen, welche die Verbandsgemeinden in den Gesamtarmenrat abordnen und wählen (Art. 22 Abs. I, II, 25. Abs. II) bestimmt die Satzung. Die Zahlen müssen dem Verhältnisse der Einwohnerzahl angemessen sein.

<sup>III</sup> Vorstand des Gesamtarmenrats ist der Bürgermeister oder der Pfarrer der Verbandsgemeinde mit der größten Einwohnerzahl, der nach Art. 24 zur Vorstandshaft im Armenrat berufen wäre.

<sup>IV</sup> Zeit und Art der Erneuerung des Gesamtarmenrats bemessen sich nach der Gemeindeverfassung der Verbandsgemeinde mit der größten Einwohnerzahl.

## Art. 45.

Den Mitgliedern des Gesamtarmenrats, die nicht am Sitz der Verwaltung wohnen, kann die Satzung die Erstattung ihrer baren Auslagen gewähren.

## Art. 46.

<sup>1</sup> Der Bedarf des Gesamtarmenverbandes ist von den Verbandsgemeinden nach dem Verhältnisse der Steueransatzsummen (Umlagengesetz Art. 24, 25) aufzubringen.

<sup>II</sup> Zur Deckung des Aufwandes haben die Verbandsgemeinden zunächst ihre besonderen Einnahmen für Armenzwecke (Art. 35 Abs. I Ziff. 1—4, 6) zu verwenden.

<sup>III</sup> Die Satzung kann anders bestimmen.

## C. Landarmenverbände.

## Art. 47.

Jede Kreisgemeinde bildet einen Landarmenverband mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

## Art. 48.

<sup>1</sup> Durch Königliche Entschließung kann ein Ortsarmenverband zu einem eigenen Landarmenverband erklärt werden. Die Erklärung erfordert die Zustimmung des beteiligten Landarmenverbandes und der Gemeinde, bei einem Gesamtarmenverbande der Gemeinden des neuen Landarmenverbandes.

<sup>II</sup> Über die Zustimmung beschließen im Landarmenverbande der Landrat, in den Gemeinden die Gemeindeverwaltungen, bei städtischer Verfassung die Magistrate und die Gemeinde-

## Nr. 53.

## 567

bevollmächtigten. In rechtsrheinischen Landgemeinden ist auch die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

<sup>III</sup> Die Königliche Entschließung regelt auch die Einzelheiten.

<sup>IV</sup> Die Abs. I bis III gelten auch für die Wiederauflösung des neuen Landarmenverbandes.

## Art. 49.

<sup>1</sup> In jedem Landarmenverband (Art. 47) besteht ein Landarmenrat.

<sup>II</sup> Für die Verwaltung des Landarmenverbandes, der nach Art. 48 gebildet ist, gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Ortsarmenverbände.

## Art. 50.

<sup>1</sup> Der Landarmenrat besteht aus dem Vorstand und sechs weiteren Mitgliedern.

<sup>II</sup> Den Vorstand und seinen Stellvertreter entnimmt das Staatsministerium des Innern den höheren Beamten der inneren Verwaltung.

<sup>III</sup> Die weiteren Mitglieder und sechs Ersatzmänner wählt der Landrat für die Zeit seiner Amtszeit aus seiner Mitte. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimengleichheit das Los. Das gleiche gilt für die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzmänner. Personen, die miteinander als Brüder, als Vater und Sohn, Onkel und Nichte verwandt oder als Schwäger, als Stiefvater und Stiefföhn, Schwiegervater und Schwiegersohn verschwägert sind, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Landarmenrats sein.

<sup>IV</sup> Die Wahl kann abgelehnt und die Stelle kann niedergelegt werden:

1. wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,

2. wegen Vollendung des 60. Lebensjahres,

3. wenn der Gewählte die Stelle 6 Jahre lang verwaltet hat.

<sup>V</sup> Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Landrat, über die des Austritts der Landarmenrat.

<sup>VI</sup> Die gewählten Mitglieder des Landarmenrats führen ihr Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

## Art. 51.

Die gewählten Mitglieder des Landarmenrats versehen ihre Stellen unentgeltlich, erhalten jedoch Entschädigung für Reisekosten und Zeitverlust aus Mitteln des Landarmenverbandes; das Nähere bestimmt die Satzung (Art. 53).

## Art. 52.

Der Landarmenrat führt die Verwaltung des Landarmenverbandes. Er vertritt den Landarmenverband in allen Angelegenheiten der Landarmenpflege. Ihm kommt insbesondere zu:

1. die Anerkennung oder Ablehnung der Pflicht zur Leistung öffentlicher Armenunterstützung und die Beschlusssfassung über Art und Maß der Fürsorge,
2. die Errichtung von Anstalten des Landarmenverbandes nach den Landratsbeschlüssen und die Verwaltung dieser Anstalten,
3. die Ernennung und Entlassung der nicht zu den Beamten gehörigen Angestellten des Landarmenverbandes und seiner Anstalten,
4. die Beschlusssfassung über Leistungen nach Art. 58 Abs. III, 59,
5. die Herstellung und der Vollzug der Voranschläge,
6. die Rechnungsstellung.

## Art. 53.

<sup>I</sup> Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Landarmenrats ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder mit Einschluß des Vorstandes an der Beratung und Abstimmung teilgenommen und daß dem Beschuß mehr als die Hälfte der Abstimmenden zugestimmt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

<sup>II</sup> Den Geschäftsgang des Landarmenrats und die Art seiner Beschlusssfassung bestimmt im übrigen die Satzung; sie wird vom Landarmenrat errichtet und bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Das gleiche gilt für Änderungen.

<sup>III</sup> Die Satzung kann einen Teil der Aufgaben des Landarmenrats dem Vorstand übertragen.

## Art. 54.

<sup>I</sup> Der Vorstand vertritt den Landarmenrat nach außen. Er leitet dessen Geschäfte und erledigt alle Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung übertragen sind.

<sup>II</sup> In dringenden Fällen hat der Vorstand auch über Angelegenheiten, die dem Landarmenrat vorbehalten sind, das Erforderliche zu verfügen. Hiervon gibt er dem Landarmenrat bei seinem nächsten Zusammentritte Kenntnis.

## Art. 55.

Für die Zuständigkeit des Landrats und für die Bescheidung seiner Beschlüsse gilt das Landratsgesetz Art. 15 Buchst. a, b, d, f, g, i, 18, 28 entsprechend.

## Art. 56.

<sup>I</sup> Die Landarmenverbände sind berechtigt, die Personen, die ihrer Fürsorge anheimfallen, gegen Entschädigung denjenigen Ortsarmenverbänden ihres Bezirkes zu überweisen, die nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 28 zu ihrer vorläufigen Unterstützung verpflichtet sind. Die Überweisung von Personen, die der Anstaltspflege bedürfen, kann nur erfolgen, soweit Zweck und Raumverhältnisse der dem Ortsarmenverbande zur Verfügung stehenden öffentlichen Anstalten dies zulassen. Dem Ortsarmenverband ist in allen Fällen der gesetzlich notwendige Aufwand durch den Landarmenverband voll zu ersetzen.

<sup>II</sup> Soweit es Zweck und Raumverhältnisse der Anstalten eines Landarmenverbandes zulassen, ist dieser auf Antrag eines Ortsarmenverbandes seines Bezirkes verpflichtet, in den Anstalten gegen Entschädigung Personen aufzunehmen, die der Fürsorge eines Ortsarmenverbandes anheimfallen.

## Art. 57.

Mehrere Landarmenverbände können die gemeinsame Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen für die öffentliche Armenpflege vereinbaren. Das Staatsministerium des Innern bestimmt, in welcher Weise die Einrichtungen zu beaufsichtigen sind.

## Art. 58.

<sup>I</sup> Aufgabe der Landarmenverbände ist allgemein die Fürsorge

1. für hilfsbedürftige Geisteskränke, Geisteschwäche, Blöde, Epileptische, Blinde, Taubstumme, Krüppelhafte und unheilbare, abschreckend oder ansteckend kranke Sieche, soweit solche Personen der Anstaltspflege bedürfen,
2. für die Erziehung und Ausbildung hilfsbedürftiger blöder, blinder, taubstummer und krüppelhafter Kinder, soweit sie bildungsfähig sind und der Unterbringung in Anstalten bedürfen.

<sup>II</sup> Verpflichtet ist zunächst der Landarmenverband, zu dessen Bezirk der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband gehört. Er kann die Übernahme des Hilfsbedürftigen und den Ersatz der aufgewendeten Kosten von dem Landarmenverband beanspruchen, zu dessen Bezirk der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband gehört.

<sup>III</sup> Die Landarmenverbände können mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern noch andere Aufgaben der Ortsarmenverbände (Art. 3 Abs. II, III) übernehmen.

<sup>IV</sup> Der endgültig verpflichtete Ortsarmenverband hat in den Fällen des Abs. I ein Fünftel und in den Fällen des Abs. III mindestens ein Viertel des reinen Unterstützungsauwandes dem Landarmenverbande zu ersetzen.

## Art. 59.

<sup>I</sup> Neben der Fürsorge nach Art. 58 obliegt den Landarmenverbänden auf Verlangen die Gewährung von Beihilfen an Ortsarmenverbände ihres Bezirks, wenn im Bezirke des Ortsarmenverbandes oder in dessen größerem Teile die Höhe der Gemeinde- und Ortsumlagen den Durchschnitt des Landarmenverbandes erheblich übersteigt, ein erheblicher Teil dieser Umlagen zu Armenzwecken verwendet wird und infolgedessen unverhältnismäßige Belastung vorliegt.

<sup>II</sup> Die Beihilfe kann in Geld oder in anderer Weise geleistet werden.

<sup>III</sup> Die Landarmenräte sind ermächtigt, für die Geltendmachung des Verlangens Fristen zu bestimmen und die Einreichung bestimmter Nachweise vorzuschreiben.

<sup>IV</sup> Gegen den Beschluß des Landarmenrats, der den Beihilfenanspruch ganz oder teilweise ablehnt, ist Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörden zulässig.

## Art. 60.

<sup>I</sup> Die Erstattung von Kosten an einen Ortsarmenverband, der zur Bezahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten laut Bescheinigung der vorgesetzten Behörde ganz oder teilweise auferstanden ist (Gesetz über den Unterstüzungswohnsitz § 59), obliegt dem Landarmenverband, zu dessen Bezirk jener Verband gehört.

<sup>II</sup> Gegen den Beschluß des Landarmenrats, der den Erstattungsanspruch ganz oder teilweise ablehnt, ist Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörden zulässig.

## Art. 61.

<sup>I</sup> In den Fällen des Gesetzes über den Unterstüzungswohnsitz § 33 ist zur Erstattung der Kosten und zur Übernahme des Hilfsbedürftigen der Landarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstüzungswohnsitz gehabt hat.

<sup>II</sup> Kann dieser Unterstüzungswohnsitz nicht ermittelt werden, so hat den Aufwand der Landarmenverband zu tragen, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

<sup>III</sup> Der Staat ersetzt dem Landarmenverbande vier Fünftel des Aufwandes.

## Art. 62.

<sup>I</sup> Solange einem Nichtdeutschen der Aufenthalt in Bayern gestattet wird, ist er in Bezug auf Art und Maß der öffentlichen Armenunterstützung einem Deutschen gleichzuachten.

<sup>II</sup> Zur Erstattung des Aufwandes und zur Übernahme eines solchen Hilfsbedürftigen ist der Landarmenverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

<sup>III</sup> Der Staat ersetzt dem Landarmenverbande vier Fünftel des Aufwandes.

## Nr. 53.

## Art. 63.

<sup>I</sup> Der Aufwand für die Landarmenpflege ist eine Kreislast.

<sup>II</sup> Er ist soweit nötig durch Erhebung von Kreisumlagen zu decken.

## Art. 64.

<sup>I</sup> Die Landarmenverbände erhalten Staatszuschüsse.

<sup>II</sup> Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse wird für jede Finanzperiode durch das Budget festgestellt.

<sup>III</sup> Die Verteilung erfolgt alljährlich nach dem Verhältnisse der Hundertstage der Kreisumlagen für den gesetzlich vorgeschriebenen Armenaufwand durch das Staatsministerium des Innern.

## D. Sonstige Verpflichtete.

## Art. 65.

<sup>I</sup> Aufgabe der Distriktsgemeinden ist

1. die Unterhaltung der bestehenden distriktsgemeindlichen Krankenhäuser, Armenhäuser, Beschäftigungsanstalten, Erziehungsanstalten für verwahrlöste Kinder und sonstigen Wohltätigkeitsanstalten,
2. die Unterhaltung der bestehenden Distriktssparkassen, Distrikthilfsklassen und ähnlicher Distriktsanstalten,
3. die Errichtung neuer Distriktskrankenhäuser, soweit nicht für die erforderliche Krankenhauspflege (Art. 3 Abs. II Ziff. 2) auf andere Weise gesorgt ist oder gesorgt werden kann,
4. für mittellose Personen, die arbeitsuchend umherziehen, durch Arbeitsvermittlung oder durch vorübergehende Gewährung von Obdach und Bekleidung gegen Arbeitsleistung Fürsorge zu treffen.

<sup>II</sup> Im Falle der Ziff. 4 werden den Distriktsgemeinden vier Fünftel der Kosten dieser Fürsorge aus Kreismitteln ersetzt. Der Staat ersetzt den Kreisgemeinden die Hälfte ihres Aufwandes.

## Art. 66.

Das distriktsgemeindliche Vermögen für Armenzwecke (Distriktsarmenvermögen) ist zu erhalten und wenn möglich zu vermehren. Seine Erträge können zu Zwecken der Vorbeugung (Art. 1 Ziff. 2) verwendet werden.

## Art. 67.

<sup>I</sup> Die Aufgaben der Distriktsgemeinden nach Art. 65 Ziff. 1 bis 3 und die Verpflichtung nach Art. 66 sind gesetzliche Distriktslasten (Distriktsratsgesetz Art. 27, 29 Abs. II).

<sup>II</sup> Der Aufwand hierfür ist, soweit nötig, durch Erhebung von Distriktsumlagen zu decken.

## Art. 68.

<sup>I</sup> Die Behandlung der Angelegenheiten in Art. 65 bis 67 gehört zum Wirkungskreise des Distriktsrats und des Distriktsratsausschusses.

<sup>II</sup> An der Beratung und Beschlussfassung haben als stimmberechtigte Mitglieder die Bezirksärzte und zwei Pfarrer des Distrikts teilzunehmen. Die Pfarrer wählt der neu gebildete Distriktsratsausschuss zu Beginn einer jeden Wahlzeit auf deren Dauer. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, soweit nötig, das Los. Bei Bedarf können Ersatzmänner zugezogen werden.

## Art. 69.

Art. 65 Abs. I Ziff. 4 und Abs. II gelten auch für die kreisunmittelbaren Städte.

## E. Staatsaufsicht und Entscheidung von Streit.

## Art. 70.

<sup>I</sup> Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsarmenverbände obliegt den Verwaltungsbehörden, die den Gemeinden zunächst vorgesetzt sind, bei ausmärkischen Bezirken den Distriktsverwaltungsbehörden. Bei Gesamtarmenverbänden, zu denen eine kreisunmittelbare Stadt gehört, ist die Regierung, Kammer des Innern, zuständig, bei anderen Gesamtarmenverbänden das Bezirksamt, das der Verbandsgemeinde mit der größten Einwohnerzahl zunächst vorgesetzt ist.

<sup>II</sup> Die Aufsicht über die Verwaltung der Landarmenverbände obliegt den Regierungen, Kammern des Innern.

<sup>III</sup> Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Armenverbände obliegt dem Staatsministerium des Innern.

## Art. 71.

Für die Aufsicht gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten entsprechend. Nach diesen bemüht sich auch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

## Nr. 53.

## 573

## Art. 72.

<sup>I</sup> Bei Streit zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde, die dem klagten Armenverbände zunächst vorgesetzt ist.

<sup>II</sup> Gegen deren Bescheid steht den beteiligten Armenverbänden die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz das Bundesamt für das Heimatwesen zuständig ist.

<sup>III</sup> Die Frist zur Einlegung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit der Zustellung des Bescheids. Die Beschwerde wird bei der Behörde eingelegt, deren Bescheid angefochten wird; die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei einer anderen Staatsaufsichtsbehörde oder beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt wird.

<sup>IV</sup> Der Verwaltungsgerichtshof behandelt die Beschwerden nach den Vorschriften für Verwaltungsrechtssachen.

## Art. 73.

Gegen Verfügungen der Regierung, Kammer des Innern, in den Fällen des Art. 19 steht den beteiligten Gemeinden die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. II bestritten werden. Dabei gilt Art. 72 Abs. III, IV.

## Art. 74.

Die Anordnungen nach § 56 Abs. I und die Entscheidung nach § 58 Abs. II des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz trifft die Staatsaufsichtsbehörde, die dem Ortsarmenverbande des Aufenthaltsorts zunächst vorgesetzt ist. Für § 56 gilt im übrigen Art. 72 Abs. II bis IV.

## Art. 75.

<sup>I</sup> Art. 72 gilt auch bei Streit über

1. die Ersatzpflicht nach Art. 10 Abs. I, II,
2. die Ersatzansprüche von Personen, die ohne Rechtspflicht und ohne Auftrag eines Armenverbandes Hilfe geleistet haben (Art. 14),
3. die Ersatzpflicht des Staates (Art. 61, 62).

<sup>II</sup> In den Fällen des Abs. I Ziff. 1, 3 ist im ersten Rechtszuge die Staatsaufsichtsbehörde zuständig, die dem klagenden Armenverbande zunächst vorgesetzt ist.

## F. Armenpolizeilicher Arbeitszwang.

## Art. 76.

<sup>I</sup> Wer öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich weigert, die ihm nach Art. 4

Abs. I, Art. 5 angewiesene Arbeit zu verrichten, kann auf Antrag des unterstützenden oder erstattungspflichtigen Armenverbandes für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit in einer öffentlichen Arbeitsanstalt oder in einer staatlich als geeignet anerkannten privaten Anstalt untergebracht werden.

<sup>II</sup> Das gleiche gilt in den Fällen des Art. 2 Abs. III gegenüber dem Unterhaltpflichtigen, wenn er trotz Aufforderung des Armenverbandes seiner Unterhaltpflicht nicht nachkommt.

<sup>III</sup> Der Untergebrachte ist verpflichtet, für Rechnung des Armenverbandes die ihm angewiesenen Arbeiten nach dem Maße seiner Kräfte zu verrichten. Der armenpolizeiliche Arbeitszwang darf nicht in Straf- oder Nachhaftanstalten vollzogen werden.

<sup>IV</sup> Die Unterbringung ist unzulässig:

1. wenn die Hilfsbedürftigkeit nur durch vorübergehende Umstände verursacht ist,
2. wenn der Unterstützte (Abs. I, II) nicht arbeitsfähig ist,
3. wenn er entsprechend seiner Arbeitsfähigkeit zu seinem und seiner Familie Unterhalt beiträgt,
4. wenn die Unterbringung mit erheblichen, den Umständen nach nicht gerechtfertigten Härten oder Nachteilen für sein Fortkommen verbunden wäre.

<sup>V</sup> Statt der Unterbringung in einer Arbeitsanstalt kann auch die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt oder Heilanstalt (insbesondere auch Trinkerheilanstalt) angeordnet werden, in welcher der Untergebrachte mit angemessener Arbeit beschäftigt werden kann.

#### Art. 77.

<sup>I</sup> Die Unterbringung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Polizeidirektion. Für die örtliche Zuständigkeit entscheidet der Wohnsitz, beim Mangel eines solchen der ständige Aufenthalt des Unterstützten. Besteht auch kein ständiger Aufenthalt, so ist die Distriktsverwaltungsbehörde des Unterstützungswohnsitzes, bei Landarmen die des Sitzes des Landarmenverbandes zuständig.

<sup>II</sup> Ist ein Mitglied des betreibenden Armenrats zugleich Mitglied der beschließenden Behörde, so darf es bei dem Verfahren nicht mitwirken.

#### Art. 78.

<sup>I</sup> Die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Bildung von Senaten der kreisunmittelbaren Stadtmaistrate (rechtsr. Gemeindeordnung Art. 102 Abs. IV) ist auch in Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern zulässig.

<sup>II</sup> Wenn der Unterstützte im Falle des Art. 2 Abs. III seine Unterhaltpflicht bestreitet, so kann das Beschlussverfahren so lange ausgeführt werden, bis hierüber im bürgerlichen Rechtswege rechtskräftig entschieden ist.

#### Nr. 53.

<sup>III</sup> Gegen den Beschluss der Distriktsverwaltungsbehörde steht den Beteiligten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. Die Distriktsverwaltungsbehörde und der Verwaltungsgerichtshof können die Vollstreckung auf Antrag oder von Amts wegen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Vor der Aussetzung ist der Armenverband zu hören.

<sup>IV</sup> Für die Frist zur Einlegung der Beschwerde und für den Einlegungsort gilt Art. 72 Abs. III.

<sup>V</sup> Die Distriktsverwaltungsbehörde und der Verwaltungsgerichtshof behandeln die Beschwerden nach den Vorschriften für Verwaltungsrechtsachen. Sie können die Vorführung des Unterstützten anordnen. Art. 13 Abs. I Ziff. 3 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof gilt dabei nicht.

#### Art. 79.

<sup>I</sup> In den Fällen des Art. 2 Abs. III sind gerichtliche Entscheidungen über die Unterhaltpflicht dessen, der als Unterstützt gilt, für die Verwaltungsbehörde bindend. Dies gilt auch von einstweiligen gerichtlichen Verfügungen.

<sup>II</sup> Abs. I gilt entsprechend, wenn die gerichtlichen Entscheidungen erst nach der Einleitung oder dem Abschluß des Verwaltungsverfahrens ergehen.

#### Art. 80.

<sup>I</sup> Die Vollstreckung des Beschlusses steht dem antragstellenden Armenverbande zu. Der vorläufig unterstützende Armenverband kann die Vollstreckung dem erstattungspflichtigen Armenverband überweisen.

<sup>II</sup> Die Armenverbände sind berechtigt, statt der Einweisung in eine Anstalt die Auweisung von Arbeit außerhalb einer Anstalt zu verfügen.

#### Art. 81.

<sup>I</sup> Die Entlassung aus der Arbeitsanstalt hat der Armenverband zu verfügen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterbringung weggefallen sind oder wenn die Unterbringung im ganzen ein Jahr gedauert hat.

<sup>II</sup> Beantragt der Untergebrachte die Entlassung und lehnt sie der Armenverband ab, so kann der Untergebrachte die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde beantragen, die im ersten Rechtszuge beschlossen hat. Für das Verfahren und die Beschwerde gilt Art. 78.

#### Art. 82.

<sup>I</sup> Der Armenverband kann den Untergebrachten in widerruflicher Weise vorläufig entlassen.

<sup>II</sup> Die vorläufige Entlassung soll erfolgen, wenn sich der Untergebrachte drei Monate lang einwandfrei geführt hat.

<sup>III</sup> Der Widerruf ist nur zulässig, wenn seit der vorläufigen Entlassung drei Monate verstrichen sind und die Voraussetzungen der Unterbringung fortbestehen. Nach Ablauf eines Jahres nach der vorläufigen Entlassung ist der Widerruf unzulässig.

#### Art. 83.

Die Art. 81, 82 gelten entsprechend für die Anweisung von Arbeit außerhalb einer Anstalt (Art. 80 Abs. II).

#### Art. 84.

Aus dem Arbeitsverdienste des Untergebrachten sind zunächst die Kosten der Unterbringung zu decken. Aus dem Überschuss ist die Unterstützung zu bestreiten, die den Angehörigen des Untergebrachten für die Zeit der Unterbringung gewährt wird. Der Rest gebührt dem Untergebrachten; die Aushändigung erfolgt jedoch nicht vor der Entlassung.

#### Art. 85.

<sup>1</sup> Für jede Arbeitsanstalt ist eine Hausordnung aufzustellen. Diese muß Vorschriften über die Aufnahme und Behandlung, die Art der Beschäftigung und Entlohnung sowie die Berechnung der Unterbringungskosten (Art. 84) enthalten. Sie bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde, welche die Aufsicht über die Anstalt führt.

<sup>II</sup> Bei Anweisung von Arbeit außerhalb einer Anstalt (Art. 80 Abs. II) sind die Einzelheiten durch eine Arbeitsordnung zu regeln. Für deren Inhalt gilt der vorstehende Abs. I Satz 2; sie bedarf der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, die dem Armenverbande zunächst vorgesetzt ist.

#### Art. 86.

<sup>1</sup> Die Polizeibehörden haben zur Vorbereitung des Verfahrens und zur Durchführung der Vollstreckung die erforderliche Hilfe zu gewähren.

<sup>II</sup> Insbesondere haben sie auf Antrag des unterstützenden Armenverbandes den Unterstützten, der einer Vorladung der Armenbehörde nicht Folge leistet, dieser vorzuführen oder an deren Stelle zu vernehmen.

<sup>III</sup> Die hierbei entstehenden Kosten fallen dem endgültig unterstützungspflichtigen Armenverbande zur Last.

#### G. Strafvorschriften.

##### Art. 87.

Sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, werden Empfänger öffentlicher Armenunterstützung an Geld bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, wenn sie

1. durch ungeziemendes Benehmen die Achtung verlecken, die sie den Mitgliedern des Armenrats und der Bezirkspflegeausschüsse, den Armenpflegern und den sonstigen Beamten und Beauftragten der Armenverbände sowie den Vertretern der Aufsichtsbehörde schuldig sind,
2. Gegenstände, die sie von einem Armenverband oder von einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder mutwillig unbrauchbar machen.

##### Art. 88.

Sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, wird an Geld bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, wer sich mutwilligerweise in hilfsbedürftige Lage bringt und dadurch das Eingreifen der öffentlichen Armenpflege veranlaßt.

#### Abschnitt II.

#### Änderung von Gesetzen.

##### Art. 89.

Außer Kraft treten:

1. die Art. 1 bis 36, 47 des Gesetzes über Heimat, Verehrlung und Aufenthalt (GBBl. 1899 S. 470),
2. das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (GBBl. 1899 S. 489, 1902 S. 185).

##### Art. 90.

Titel III des Heimatgesetzes „Vom Aufenthale“ (Art. 37 bis 46) wird dahin geändert:

- I. Art. 37 Abs. III wird gestrichen.
- II. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Wer in einer Gemeinde Wohnsitz oder nicht nur vorübergehend Aufenthalt nimmt oder diesen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigeerstattung ist von der Behörde gebührenfrei zu becheinigen.

Personen, die aus einer Gemeinde des Deutschen Reiches neu zugiehen, haben der zuständigen Behörde (Abs. I) innerhalb der von ihr bestimmten Frist eine Bescheinigung der Polizeibehörde des letzten Aufenthalts über den erfolgten Wegzug (Abzugsbescheinigung) vorzulegen. In Bayern sind die Abzugsbescheinigungen gebührenfrei.

Durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift können weitere Einzelheiten bestimmt werden.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 15 M. bestraft.

In München gibt die Polizeidirektion dem Stadtmaistrat von den Anzeigen (Abs. I) und den Abzugsbescheinigungen (Abs. III) alsbald Kenntnis. Das Nähere bestimmt die Staatsregierung.

III. Im Art. 39 wird „21“ durch „42 Abs. II“ ersetzt und das Wort „fremden“ gestrichen.

IV. Art. 41 Abs. II erhält folgende Fassung:

„Ist in einem Bezirk das Standrecht verkündigt oder der Kriegszustand verhängt (Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912), so kann die nach Art. 39 verfügte Ausweisung auf den ganzen Bezirk ausgedehnt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ausgewiesene in einer Gemeinde des Bezirks das Bürgerrecht besitzt oder wenn die Voraussetzungen des Art. 42 Abs. II vorliegen.“

V. Im Art. 42 werden

1. die Worte „ohne Heimatrecht“ gestrichen,
2. folgende Vorschrift als Abs. II eingefügt:

„Ferner darf Reichsangehörigen der Aufenthalt in der Gemeinde, in der sie sich nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs zuletzt länger als ein Jahr freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben, dann Reichsangehörigen, die öffentliche Armenunterstützung empfangen, der Aufenthalt am Orte der Unterstützung für deren Dauer polizeilich nicht versagt werden.“

#### Art. 91.

Die Staatsregierung ist ernächtigt, den Titel III des Heimatgesetzes, wie er sich aus Art. 90 ergibt, mit der Überschrift „Aufenthaltsgez“ und mit dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes bekanntzumachen und dabei die Artikel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen sowie die Verweisungen richtigzustellen.

#### Art. 92.

Die rechtsrheinische Gemeindeordnung wird dahin geändert:

I. Im Art. 4 wird nach Abs. I folgender Absatz eingefügt:

„Hat jedoch eine Gemeinde weniger als 100 Einwohner, so kann das Staatsministerium des Innern bei dringendem öffentlichen Bedürfnis ihre Vereinigung mit benachbarten Gemeinden auch ohne Zustimmung der Beteiligten verfügen. Die beteiligten Gemeindeverwaltungen, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch die Gemeindebevollmächtigten und in rechtsrheinischen Landgemeinden die Gemeindeversammlung, die Distriktsräte und bei kreisunmittelbaren Städten die Vollversammlung des Landrats sind zu hören.“

II. Im Art. 4 Abs. III treten an Stelle der Worte „von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Gemeindebürger“ die Worte „der Gemeindeversammlung“.

III. Im Art. 21 treten an Stelle der Worte „das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen“ die Worte „das Bürgerrecht“.

IV. Im Art. 131 Abs. III Buchst. e tritt an Stelle des Wortes „Heimatberechtigten“ das Wort „Einwohner“.

V. Aufgehoben werden die Art. 4 Abs. IV und 19 Abs. I.

VI. Gestrichen werden:

im Art. 13 Abs. I die Worte „wenn sie entweder in der Gemeinde ein Heimatrecht besitzen oder“,

im Art. 19 Abs. II das Wort „ferner“,

im Art. 23 Abs. II die Worte „wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind“

und die Worte „wenn sie nicht heimatberechtigt sind, nicht zwei Drittel“,

im Art. 27 Abs. I die Worte „und Heimatberechtigten“,

im Art. 112 Abs. I Ziff. 4 das Wort „Heimat“,

im Art. 147 Abs. I die Worte „sowie auf die Regulierung der Heimatgebühren“,

im Art. 153 Abs. II die Worte „dem Heimat- und Armenverbande“.

#### Art. 93.

Die pfälzische Gemeindeordnung wird dahin geändert:

I. Im Art. 4 wird nach Abs. I folgender Absatz eingefügt:

„Hat jedoch eine Gemeinde weniger als 100 Einwohner, so kann das Staatsministerium des Innern bei dringendem öffentlichen Bedürfnis ihre Vereinigung mit benachbarten Gemeinden auch ohne Zustimmung der Beteiligten verfügen. Die beteiligten Gemeindeverwaltungen und die Distriktsräte sind zu hören.“

II. Im Art. 4 Abs. III hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Für die Zustimmung der beteiligten Gemeinden ist in den Fällen des Abs. I ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.“

III. In der Überschrift zur zweiten Abteilung wird das Wort „Gemeindeangehörigen“ ersetzt durch das Wort „Gemeindebürgern“.

IV. Im Art. 10 Abs. I werden

1. die Worte „in der Gemeinde heimatberechtigt“, ersetzt durch die Worte „dem bayerischen Staate angehören, in der Gemeinde“

2. hinter „sind“ die Worte angefügt „und in dem entsprechenden Ortsarmenverbande den Unterstützungswohnsitz haben“.

V. Art. 14 Abs. I erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerrecht erlischt mit dem Verluste der bayerischen Staatsangehörigkeit sowie mit dem Erwerbe des Bürgerrechts in einer anderen bayerischen Gemeinde. Wer das Bürgerrecht später wieder erwirbt, ist von der Entrichtung einer Gebühr (Art. 16 a) befreit.“

VI. Im Art. 20 Abs. I tritt an Stelle des Wortes „Heimatberechtigten“ das Wort „Gemeindebürger“.

VII. Im Art. 25 werden

1. die Worte „in der Gemeinde Heimatberechtigten, welche daselbst“ ersetzt durch die Worte „Personen, die dem bayerischen Staate angehören, in der Gemeinde“,

2. hinter „besitzen“ die Worte angefügt „sowie in dem entsprechenden Ortsarmenverbande den Unterstützungswohnsitz haben“.

VIII. Im Art. 39 Abs. I tritt an Stelle des Wortes „Gemeindeangehörige“ das Wort „Gemeindeinwohner“.

IX. Im Art. 63 Abs. III Buchst. f tritt an Stelle des Wortes „Heimatberechtigten“ das Wort „Einwohner“.

X. Nach Art. 16 werden folgende Vorschriften eingestellt:

#### Art. 16a.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Wirksamkeit des Bürgerrechts und die Teilnahme an den Gemeindenuutzungen von der Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen. Die Gebühr darf nicht doppelt erhoben werden.

Die pfälzischen Gemeinden sind berechtigt, Bürgerrechtsgebühren bis zum Höchstbetrage von 170 M zu erheben.

Für Nichtdeutsche können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die für Reichsangehörige festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

#### Art. 16b.

Über die Erhebung der Gebühr und die Festsetzung des Betrags beschließt der Gemeinderat. Die Gebührenordnungen sind öffentlich bekanntzumachen.

Für gering bemittelte Personen darf die Gebühr die Hälfte des Höchstbetrags (Art. 16a) nicht übersteigen. Zu den gering Bemittelten gehören jene, diejenigen, deren Gesamtsteuer 7 M in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern und 5 M in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt.

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. nach Art. 10 befähigte Personen, die im Ortsarmenverbande des Wohnsitzes den abgeleiteten Unterstützungswohnsitz haben (Gesetz über den Unterstützungswohnsitz §§ 18 bis 21),

2. unwiderrufliche öffentliche Beamte, dann Offiziere, Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere, die infolge ihres Dienstverhältnisses in der Gemeinde wohnen, soweit sie nicht die Teilnahme an den Gemeindenuutzungen beanspruchen oder nicht seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbesteuer angelegt sind,

3. Personen, die sich in der Gemeinde im Alter der Volljährigkeit sieben Jahre lang ununterbrochen und freiwillig als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter ernährt haben und in dieser Zeit zu keiner Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.“

XI. Aufgehoben werden die Art. 4 Abs. IV, 9, 11, 12, 13, 15.

XII. Gestrichen werden:

im Art. 24 Abs. II die Worte „der Gemeindeangehörigen“,

im Art. 24 Abs. III die Worte „an die Gemeindeangehörigen“,

im Art. 85 Abs. II die Worte „dem Heimat- und Armenverbande“.

#### Art. 94.

Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof vom 8. August 1878 wird dahin geändert:

I. Im Art. 8 Ziff. 33 erhält der erste Teil folgende Fassung:

„Wahlrecht und Wählbarkeit zu Gemeindeämtern sowie zum Amt eines Mitglieds des Armenrats, eines Armenpflegers, eines Mitglieds des Bezirkspflegeausschusses, eines Waisenrats und eines Feldgeschworenen“.

## II. Im Art. 10 hat der Eingang zu lauten:

„Der Verwaltungsgerichtshof ist abgesehen von Art. 8 zur Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Regierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen,

in den Fällen der Ziff. 5 und 6 der Distriktsverwaltungsbehörden, soweit diese zur Entscheidung berufen sind, dann

der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in folgenden Angelegenheiten zuständig“.

## III. Art. 10 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht über die Gemeinden und Armenverbände, wenn die Gemeinde oder der Armenverband behauptet, die Verfügung verlege ihr gesetzliches Selbstverwaltungsrecht oder belaste sie mit einer gesetzlich nicht begründeten Leistung“.

## IV. Art. 10 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Pflicht zur öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger, wenn die streitenden Armenverbände dem bayerischen Staate angehören, Ersatzansprüche von Personen, die ohne Rechtspflicht und ohne Auftrag eines Armenverbandes Hilfe geleistet haben, Ersatzpflicht des Staates“.

## V. Art. 10 Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

„Ersatzpflicht der Empfänger öffentlicher Armenunterstützung und ihrer Erben“.

## VI. Im Art. 11 Abs. I ist hinter „Gemeinden“ das Wort „Gesamtarmenverbänden“ und hinter „Gemeinde-“ beizufügen „Verbands-“.

## Art. 95.

In das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 wird unter der Überschrift „Eheschließung von Ausländern“ als Art. 91 a folgende Vorschrift eingestellt:

„Nichtdeutsche beiderlei Geschlechts, die in Bayern eine Ehe schließen wollen, haben dem Standesbeamten, der das Aufgebot anordnet, ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaats darüber vorzulegen, daß dieser kein Ehehindernis bekannt ist.

Männliche Nichtdeutsche haben außerdem ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaats darüber vorzulegen, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht verlieren und daß sie die Staatsangehörigkeit auf die Ehefrau sowie auf die ehelichen und die durch die Ehe legitimierten Kinder übertragen.

Die Staatsregierung kann Vorschriften darüber erlassen, wie die Zuständigkeit der Behörde nachzuweisen ist, die das Zeugnis nach Abs. I, II ausgestellt hat.

Von Abs. I, II kann im einzelnen Falle oder für Angehörige bestimmter ausländischer Staaten allgemein Befreiung gewährt werden. Zuständig ist zur Befreiung von Abs. I das Staatsministerium der Justiz, von Abs. II das Staatsministerium des Innern.“

## Art. 96.

Das Ausführungsgesetz vom 9. Juni 1899 zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird dahin geändert:

## I. Der Art. 95 erhält folgenden Abs. 2:

„In Gemeinden mit städtischer Verfassung oder mit mehr als 5000 Einwohnern können auch Frauen gewählt werden. Ihre Zahl darf die Hälfte der gewählten Waisenräte nicht übersteigen. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sollen sich unter den Waisenräten Frauen befinden.“

## II. Als Art. 95 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Die als Waisenräte gewählten Frauen sollen bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel verwendet werden.“

## III. Der Art. 96 erhält folgende Fassung:

„Die Waisenräte werden in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitgliedern und Gemeindevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung gewählt.“

Zur Wahl der Waisenräte ist nach der Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl und nach der Bildung des Armenrats zu schreiten.

Als gewählt ist zu erachten, wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahl gilt für die Zeit bis zu der nächsten nach Abs. 2 stattfindenden Wahl.

Abgänge im Mitgliederstande der Waisenräte sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Die Gewählten sollen durch das Amtsgericht auf Handgelübde verpflichtet werden.“

## IV. Als Art. 96 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Wählbar sind alle volljährigen in der Gemeinde wohnenden Personen beiderlei Geschlechts.“

Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Personen, die entmündigt sind oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und ihre Ehegatten, solange dieses Verfahren dauert,
3. die Militärpersonen des Friedensstandes.

Die Wahl kann nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen die Wahl zu Gemeindestellen nach den Gemeindeordnungen abgelehnt werden kann. Für den Austritt gelten die Vorschriften der Gemeindeordnungen entsprechend. Frauen können die Wahl ablehnen und sind jederzeit zum Austritte berechtigt. Ehefrauen bedürfen zum Eintritte sowie zum Verbleiben im Gemeindewaisenrate der Zustimmung des Mannes."

#### Art. 97.

Das Gesetz vom 10. Mai 1902, die Zwangserziehung betreffend, wird dahin geändert:

I. An die Stelle des Art. 1 treten folgende Vorschriften:

#### „Art. 1.

Das Vormundschaftsgericht kann unter den Voraussetzungen des Art. 2 anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke seiner Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt auf öffentlich Kosten untergebracht wird (Fürsorgeerziehung).

#### Art. 1 a.

<sup>1</sup> Steht die Sorge für die Person eines Minderjährigen dessen Vater oder Mutter zu, so ist die Fürsorgeerziehung zulässig,

1. wenn das geistige oder leibliche Wohl des Minderjährigen dadurch gefährdet wird, daß der Vater oder, sofern die Sorge für die Person des Minderjährigen der Mutter zusteht, die Mutter das Recht der Sorge für die Person missbraucht, den Minderjährigen vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern und die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen

seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nur durch die Fürsorgeerziehung vorgebeugt werden kann;

3. wenn sonstige Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig machen.

<sup>II</sup> Steht die Sorge für die Person eines Minderjährigen nicht dessen Vater oder Mutter zu, so ist die Fürsorgeerziehung zulässig, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner geistigen oder körperlichen Verwahrlosung erforderlich ist.

<sup>III</sup> Die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, soll nur in besonderen Fällen angeordnet werden."

- II. Die Art. 3 und 4 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

#### „Art. 3.

<sup>1</sup> Das Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

<sup>II</sup> Vor der Entscheidung über die Fürsorgeerziehung hat das Vormundschaftsgericht den Minderjährigen, wenn tunlich, persönlich zu vernehmen. Es hat auch die Eltern und, wenn der Minderjährige unter Vormundschaft steht oder ihm ein Pfleger zur Sorge für die Person bestellt ist, auch den Vormund oder Pfleger zu hören, es sei denn, daß die Anhörung unzulässig ist.

<sup>III</sup> Vor der Entscheidung sollen ferner Verwandte oder Verwandte des Minderjährigen gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

<sup>IV</sup> In allen Fällen sind das Pfarramt, ein Arzt und, wenn der Minderjährige noch eine Schule besucht, die Schulbehörde um Rüfserung zu ersuchen, wenn sich nicht eine solche schon bei den Akten befindet.

<sup>V</sup> Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Minderjährige durch einen Arzt untersucht wird. Es kann auch anordnen, daß der Minderjährige auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Anstalt, die von der Staatsregierung als geeignet erklärt ist, zur Untersuchung und Beobachtung gebracht wird, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung seines Geisteszustandes geboten und ohne Nachteil für seine Gesundheit ausführbar ist. Vor den im Satz 1 und 2 bezeichneten Anordnungen sind die im Abs. II Satz 2 bezeichneten Personen zu hören. Gegen die Anordnung steht dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und binnen der für ihn laufenden Frist auch den

übrigen im Abs. II Satz 2 bezeichneten Personen sowie dem Minderjährigen selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, die sofortige Beschwerde zu; die Beschwerde hat ausschließende Wirkung.

#### Art. 3 a.

Nach dem Abschluß der Ermittlungen teilt das Vormundschaftsgericht die Alten der Distriktsverwaltungsbehörde zur Ausübung mit. Die Distriktsverwaltungsbehörde gibt, wenn der Minderjährige in Bayern einen Unterstüztungswohnsitz hat, dem Ortsarmenverbande des Unterstüztungswohnsitzes, andernfalls dem Landarmenverband, in dem die Distriktsverwaltungsbehörde ihren Sitz hat, Gelegenheit, sich über die Notwendigkeit und die Art der Fürsorgeerziehung zu äußern.

#### Art. 4.

<sup>I</sup> Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen feststellen.

<sup>II</sup> Die Verfügung, durch welche die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, ist den Eltern des Minderjährigen und, wenn der Minderjährige unter Vormundschaft steht oder ihm ein Pfleger zur Sorge für die Person bestellt ist, auch dem Vormund oder Pfleger, ferner dem Minderjährigen selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Ortsarmenverband oder dem Landarmenverband (Art. 3 a) zuzustellen. Dem Minderjährigen wird die Verfügung nur im Auszuge zugestellt.

<sup>III</sup> Die Verfügung, durch welche die Fürsorgeerziehung abgelehnt wird, ist außer dem etwaigen Antragsteller den im Abs. II Bezeichneten zuzustellen, diesen jedoch nur, wenn sie in dem Verfahren bereits gehört worden sind.

<sup>IV</sup> Gegen die Anordnung der Fürsorgeerziehung steht nur den im Abs. II Bezeichneten die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist die sofortige; sie hat ausschließende Wirkung.

<sup>V</sup> Gegen die Ablehnung der Fürsorgeerziehung findet die einfache Beschwerde statt. Sie steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse an der Sorge für die Person des Minderjährigen hat.

#### Nr. 53.

#### 587

##### Art. 4 a.

<sup>I</sup> Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht, wenn ihm die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung glaubhaft gemacht erscheinen, durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung die vorläufige Unterbringung anordnen. Für die Zustellung und die Unfechtung der die vorläufige Unterbringung anordnenden oder ablehnenden Verfügung gelten die Vorschriften des Art. 4 Abs. II, IV, V entsprechend. Die ablehnende Verfügung wird nur dem etwaigen Antragsteller zugestellt. Die Beschwerde gegen die Anordnung der vorläufigen Unterbringung hat keine ausschließende Wirkung.

<sup>II</sup> Die vorläufige Unterbringung kann von dem Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis hierzu hervortritt, auch dann angeordnet werden, wenn das Gericht nicht das für die Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständige ist. Das Gericht hat in diesem Falle von der getroffenen Anordnung dem für die Anordnung der Fürsorgeerziehung zuständigen Vormundschaftsgerichte Mitteilung zu machen. Diesem kommt die Entscheidung darüber zu, ob die getroffene Maßregel aufrecht zu erhalten ist.

##### Art. 4 b.

Die Beschwerde gegen eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts kann bei diesem, bei dem Beschwerdegericht und bei jedem Untergerichte zu Protokoll oder durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt werden. Die weitere Beschwerde kann bei einem dieser Gerichte sowie bei dem Obersten Landesgericht eingelegt werden; wird sie durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muß diese durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein."

##### III. Der Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Vollzug der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen ist, obliegt der Distriktsverwaltungsbehörde.

Auf das Glaubensbekenntnis des Minderjährigen muß bei der Auswahl der Familie oder der Anstalt Rücksicht genommen werden.“

##### IV. Dem Art. 7 wird folgender vierte Absatz beigefügt:

„Die Distriktsverwaltungsbehörde ist befugt, für die in Familien untergebrachten Minderjährigen zur Überwachung der Erziehung und Pflege besondere Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden. Im übrigen

kann als Fürsorger nur bestellt werden, wer zum Gemeindewaisenrate gewählt werden kann. Auf einen Minderjährigen, für den ein Fürsorger bestellt ist, erstreckt sich die Überwachung des Gemeindewaisenrats nicht. Der Fürsorger hat der Distriktsverwaltungsbehörde und dem Vormundschaftsgericht auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten des Minderjährigen Auskunft zu erteilen."

V. Als Art. 7a werden folgende Vorschriften eingestellt:

"<sup>I</sup> Für eine Anstalt, in der Minderjährige zum Zwecke der Fürsorgeerziehung untergebracht sind, kann von den Staatsministerien der Justiz und des Innern angeordnet werden, daß der Vorstand der Anstalt auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgerichte zum Vormunde für die in der Anstalt zum Zwecke der Fürsorgeerziehung untergebrachten Minderjährigen bestellt wird oder daß ihm auf seinen Antrag einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen oder, sofern dem Anstaltsvorstande nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes zustehen, diese dem Vormunde zu übertragen, bleibt unberührt.

<sup>II</sup> Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten eines Vormundes auch nach der Entlassung aus der Anstalt oder der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen.

<sup>III</sup> Dem Vorstande stehen die nach dem § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

<sup>IV</sup> Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag als Vormund zu entlassen und, sofern ihm nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen sind, ihn von diesen zu entbinden."

VI. Der Art. 8 erhält folgende Fassung:

"<sup>I</sup> Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind vorläufig von dem Ortsarmenverbande zu bestreiten, in dem der Minderjährige den Unterstützungswohnsitz hat, und, wenn er in Bayern keinen Unterstützungswohnsitz hat, von dem Landarmenverband, in dem die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

<sup>II</sup> Besitzt der Minderjährige Vermögen oder erwirbt er binnen zehn Jahren nach der Aufhebung der Fürsorgeerziehung Vermögen, so ist er zum Ersatz der Kosten der Fürsorgeerziehung verpflichtet, soweit ihm der Ersatz unbeschadet der Sicherstellung des Lebensunterhalts möglich ist. Desgleichen haben diejenigen, welche dem Minderjährigen gegenüber nach dem bürgerlichen Rechte während der Dauer der Fürsorgeerziehung unterhaltspflichtig sind, Ersatz der Kosten zu leisten.

<sup>III</sup> Können die Kosten, welche auf die Fürsorgeerziehung des Minderjährigen erwachsen sind, dadurch nicht oder nur teilweise gedeckt werden, so kann der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes beanspruchen, daß ihm drei Zehntel der Kosten von dem Landarmenverbande, zu dessen Bezirk er gehört, und fünf Zehntel vom Staat ersehen werden. Hat der Minderjährige in Bayern keinen Unterstützungswohnsitz, so erseht der Staat dem Landarmenverband (Abs. I) fünf Zehntel der Kosten.

<sup>IV</sup> Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung gelten, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, als Kosten der Fürsorgeerziehung. Andernfalls sind sie vom Staat zu tragen und, soweit sie von dem Minderjährigen, einem Unterhaltspflichtigen oder einem Armenverbande bestritten worden sind, diesen zu ersehen."

VII. Der Art. 10 erhält folgende Fassung:

"<sup>I</sup> Auf Antrag des Armenverbandes (Art. 8 Abs. I) können die Eltern und Großeltern des Minderjährigen durch Besluß der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Wohnsitzes angehalten werden, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die Kosten der Fürsorgeerziehung zu bestreiten und die hierfür gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Das gleiche gilt bei einem unehelichen Kinde von dem Vater, wenn er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt oder sich zur Leistung des Unterhalts in einer vor dem Vormundschaftsgericht oder einem Notar aufgenommenen Urkunde verpflichtet hat oder wenn seine Unterhaltspflicht vollstreckbar feststeht.

<sup>II</sup> Die Distriktsverwaltungsbehörde entscheidet endgültig vorbehaltlich des Rechtswegs. Ihr Besluß ist vorläufig vollstreckbar. Weicht das rechtskräftige gerichtliche Urteil von der Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde ab, so hat der Armenverband dem in Anspruch Genommenen seine Leistungen oder Mehrleistungen und die Kosten des Rechtsstreits, soweit sie nicht diesem selbst auferlegt sind, zu ersetzen; im Weigerungsfalle ist er hierzu staatsaufsichtlich anzuhalten. Der Armenverband kann nach Maßgabe des Art. 8 Abs. III Ersatz beanspruchen."

VIII. Im Art. 11 werden die Worte „Gemeinden und den Distriktsgemeinden“ ersetzt durch das Wort

„Armenverbänden“.

IX. Im Art. 12 werden der zweite und der dritte Absatz durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die örtliche Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Orte, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet. In München ist der Stadtmaistrat zuständig.

Das gerichtliche Verfahren und die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung sind kostensfrei. Die baren Auslagen werden vom Staate bestritten. Die durch unbegründete Anträge und Einwendungen verursachten Kosten können den Beteiligten überbürdet werden.

Die im Art. 3 Abs. III bezeichneten Personen können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz ihrer Auslagen nach den für Zeugen geltenden Vorschriften vom Staate verlangen.“

**X.** Die Bezeichnung „Zwangserziehung“ wird an allen Stellen durch die Bezeichnung „Fürsorgeerziehung“ ersetzt.

#### Art. 98.

Im Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1908, die Berufsvormundschaft betreffend, werden zwischen dem Abs. 3 und dem Abs. 4 folgende Vorschriften als neuer Absatz eingefügt:

„Auf Grund Gemeindestatuts kann von den Staatsministerien der Justiz und des Innern auch bestimmt werden, daß Gemeindebeamte auf ihren Antrag vom Vormundschaftsgerichte für solche minderjährige, welche unter der Aufsicht der Beamten in einer von ihnen ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, zum Vormunde bestellt oder daß ihnen auf ihren Antrag einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden.“

#### Art. 99.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Zwangserziehungsgesetzes, wie er sich aus dem Art. 97 ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen hierbei die Artikel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die Verweisungen richtigzustellen und den Art. 15 wegzulassen.

#### Art. 100.

In das Beamtengezetz vom 16. August 1908 wird nach Art. 206 folgende Vorschrift eingestellt:

#### „Abschnitt XI a.

**Fürsorge für vormalige unwiderrufliche Beamte, ihre Familien und Hinterbliebenen.**

#### Art. 206 a.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können vormaligen unwiderruflichen Beamten mit Einschluß der Beamten der Militärverwaltung, die den Anspruch auf Ruhe-

gehalt durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Dienste oder infolge strafgerichtlichen Urteils verloren haben, sowie ihren Familien oder Hinterbliebenen durch Königliche Entschließung widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewährt werden. Dabei gilt Art. 110 Abs. III entsprechend.“

#### Art. 101.

Im Gesetz über die Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte vom 4. April 1910 wird Art. 2 gestrichen.

#### Abschnitt III.

#### Schluss- und Übergangsvorschriften.

#### Art. 102.

Art. 206a des Beamtengezetz vom 19. August 1908 (Art. 100 dieses Gesetzes) gilt entsprechend für vormalige nach der Verfassungsurkunde Beilage IX definitiv angestellte Beamte, für die vor dem Inkrafttreten des Beamtengezetz ausgeschiedenen oberen Beamten der Militärverwaltung, für Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Notare. Für Offiziere und Sanitätsoffiziere gilt Art. 206a des Beamtengezetz entsprechend auch im Falle des Ausscheidens ohne Pension auf Grund ehrengerichtlichen Spruches, für Notare auch im Falle der Dienstentlassung zufolge dienststrafrechtlichen Urteils.

#### Art. 103.

<sup>I</sup> Die Art. 92 Ziff. I, II, 93 Ziff. I, II treten sofort, im übrigen tritt dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Kraft. Soweit sich seine Vorschriften auf die geschäftliche Durchführung von Vollzugsmaßnahmen beziehen, sind sie sofort anwendbar.

<sup>II</sup> Die jetzt bestehenden Armenpflegeschräte bleiben bis zur Einweisung der neu gewählten Armenräte in Tätigkeit.

<sup>III</sup> Die erstmalige Bestellung der Armenräte erfolgt unmittelbar nach dem bezeichneten Zeitpunkte. Sie gilt für die Dauer oder Restdauer der Wahlzeit, die in diesem Zeitpunkt im Laufe ist.

<sup>IV</sup> Die im Zeitpunkte des Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Waisenräte bleiben für die Dauer der bisherigen Wahlzeit im Amt.

## Art. 104.

Ist die Anzeigepflicht nach dem Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege Art. 31 Abs. I beim Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz noch nicht abgelaufen, so genügt zur Wahrung des vollen Ersatzanspruchs die Anmeldung nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 34.

## Art. 105.

<sup>I</sup> Ansprüche auf Verleihung des Bürgerrechts, die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht worden sind, bleiben aufrechterhalten.

<sup>II</sup> Wer in einer pfälzischen Gemeinde beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Heimatrecht besitzt, ist zur Bezahlung einer Gebühr für das Bürgerrecht oder für die Teilnahme an den Gemeindenuzungen nicht verpflichtet.

## Art. 106.

Ein Verfahren der Zwangserziehung, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Gerichten anhängig ist, wird nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Im übrigen gilt das Gesetz von seinem Inkrafttreten an auch für die vorher angeordneten Zwangserziehungen; für das erste Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann jedoch die Staatsregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über die Verteilung der Kosten (Art. 8 Abs. III des Zwangserziehungsgesetzes) abweichend bestimmen.

Gegeben zu München, den 21. August 1914.

## L u d w i g.

Dr. Graf v. Herilling. Dr. Frhr. v. Soden-Fraunhofen. v. Thelemann. v. Brennig.  
v. Seidlein. Dr. v. Knilling. Frhr. v. Kress.

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Ministerialrat  
im R. Staatsministerium des Innern:  
Knözinger.

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### Nr. 54.

München, den 3. September 1914.

#### Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. September 1914, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

Nr. 23/2945

PII 2.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend.

#### R. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, demnach auch mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern, dem Reichs-Postgebiet und Württemberg erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 30. August 1914, betreffend Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März (GBl. Nr. 18 vom 31. März 1900) bekannt gegeben.

München, den 2. September 1914.

v. Seidlein.